

Ekl-VO

Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage

bei der erstmaligen Übergabe von mineralischen Abfallgemischen

(Erklärung nach § 4 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: Asphalt Malibu GmbH & Co. KG

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): Neuffener Str. 77, 72574 Bad Urach

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage

Anlagenbezeichnung: Recyclinghof

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): Sulzwiesenberg 8, 72555 Metzingen

einschließlich der dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an Vorbehandlungsanlagen,

die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %).

Datum: 01.01.2018

Unterschrift: 



(Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten, nach § 11 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung erfolgten, Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.